

Postulat für einen institutionalisierten Inflationsausgleich

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, in welchen Zusammenhängen es sinnvoll sein kann, eine Berücksichtigung der Teuerung zu institutionalisieren und wie diese Institutionalisation vorgenommen werden kann.

Begründung:

In verschiedenen Gesetzen werden nominale (Franken-)Beträge genannt, deren Kaufkraft aufgrund der Geldentwertung immer geringer wird. Das bedeutet, dass diese Beträge nach einiger Zeit nicht mehr geeignet sind, die vom Gesetzgeber intendierten Ziele optimal zu verfolgen – wenn sich die Rahmenbedingungen nicht entsprechend verändert haben. Deshalb sollte regelmässig überprüft werden, ob eine Anpassung angezeigt ist.

In Liechtenstein ist eine regelmässige Überprüfung auf gesetzlicher Ebene unter anderem im Steuergesetz institutionalisiert. Der Regierung wird aufgetragen, bei einer Teuerung von 8 Prozent dem Landtag eine Anpassung der Tarife der Erwerbssteuern sowie der in Frankenbeträgen genannten Limiten und Abzüge vorzulegen, um der Kalten Progression entgegenzuwirken. Weiters sind jährliche Teuerungsanpassungen im Besoldungsgesetz vorgesehen. Der fixe Teil der ordentlichen Besoldung von Staatsangestellten und die Überbrückungsgelder ehemaliger Regierungsmitglieder – in Zukunft im Unterschied zu den Bezügen der passiven Mitglieder der Pensionsversicherung für das Staatspersonal – sollen jährlich angemessen der Teuerung angepasst werden. Auch in diesem Fall wird die Regierung aufgefordert, einen entsprechenden Antrag in den Landtag einzubringen.

Eine weitere Institutionalisation könnte dazu beitragen, den Anpassungsprozess auch in anderen Zusammenhängen zu vereinfachen. Das Beispiel der Motorfahrzeugsteuer zeigt, dass offenbar ein solch institutionalisierter Mechanismus fehlt. Die Tarife der Motorfahrzeugsteuer wurden fast 20 Jahre, in denen die Teuerung auf rund 14 Prozent angewachsen ist, nicht angepasst.

Zu prüfen gälte es insbesondere, welche Frankenbeträge in Gesetzen regelmässig überprüft werden sollten und wie diese Überprüfung institutionalisiert werden könnte. Es erscheint zweckmässig, wie beim Ausgleich der Kalten Progression auch bei anderen Anpassungen den Landesindex der Konsumentenpreise als Massstab für die Teuerung heranzuziehen. Bei anderen Fragen – unter anderem, ob ebenfalls bei einer Teuerung von 8 Prozent eingegriffen werden soll und ob die Anpassungen gebündelt oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen werden sollen – ist eher denkbar, dass es Vor- und Nachteile verschiedener Varianten abzuwägen gilt. Ebenfalls abgeklärt werden sollte der Umgang mit «Altlasten».

Die Entwicklung der Kaufkraft ist zwar nur eine von mehreren Rahmenbedingungen, die es bei einer Überprüfung zu berücksichtigen gilt. Wenn es beispielsweise um eine Lastenverteilung zwischen verschiedenen Einnahmequellen geht, ist sie aber zentral. Insbesondere um die Veränderung dieser Lastenverteilung nachvollziehen zu können, wäre eine institutionalisierte Überprüfung nominaler Beträge hilfreich.

Vaduz, 10.2.2014